

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe September 2019

E Teilkaskoversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

E1 Versicherte Sachen

Deckungsumfang

E2 Versicherte Risiken

E3 Ausschlüsse

Versicherungsleistung

E4 Versicherte Leistungen

E5 Entschädigung

E6 Selbstbehalt / Selbstbeteiligung

E7 Obliegenheiten im Schadenfall

E8 Begriffserklärung

Gegenstand der Versicherung

E1 Versicherte Sachen

Folgende Sachen sind versichert:

- 1.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen.
- 1.2 Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör (z.B. Beiboote bis CHF 1'500.00), sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 1.3 **Zusätzlich zu versichernde Sachen**
Ausschliesslich aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zur vereinbarten Summe versichert:
 - Persönliche Gegenstände einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen

Nicht versichert sind: Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Urkunden, Wertgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops.

- Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock
- Boje
- Beiboot (ab Versicherungswert CHF 1'500.00)
- Anlegesteg, Bootshaus, Bootsliift oder -slip

Deckungsumfang

E2 Versicherte Risiken

Das Schiff und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen folgende Risiken versichert:

- 2.1 **Feuerschäden:** Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand inkl. Löschkaktionen, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss (ohne Batterieschäden)
- 2.2 **Elementarschäden:** Zerstörung oder Beschädigung als unmittelbare Folge von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, plötzlicher Schneeeindruck (durch anhaltenden Schneefall innerhalb 2-3 Tage), Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm (Windstärke von mindestens 75 km/h)
Sturmschäden sind nur versichert, wenn sich das Wasserfahrzeug fachmännisch vertäut in einem Hafen, an einer Boje oder einem geschützten Steg ist oder sich an Land befindet.
- 2.3 **Diebstahlschäden:** Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung, Raub und Piraterie sowie beim Versuch dazu, nicht aber Veruntreuung. Einzelne Bestandteile, fest gemachte oder unter Verschluss befindliche Zubehörteile werden auch vergütet, wenn sie ohne das Wasserfahrzeug abhanden kommen.
- 2.4 **Glasbruchschäden:** Bruch der Verglasung, einschliesslich Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, welche anstelle des üblicherweise gebrauchten Glases verwendet werden.
- 2.5 **Vandalenschäden:** Mut- oder böswillige Beschädigung des Wasserfahrzeuges sowie seiner Einrichtungen. **Kratz- und Schrammschäden am Schiffsrumpf sind nicht versichert.**
- 2.6 **Hilfeleistungsschäden:** Schäden und Verschmutzungen im Inneren des Wasserfahrzeuges durch verunfallte Insassen oder Dritte, denen Hilfe geleistet wird.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

E3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Verluste und Schäden verursacht durch:

- 3.1 Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Rost, Wurmfrass, Haar- und Spannungsrisse, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleisssteile, verrotete oder durchgerostete Teile (z. B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbaug); Überbelastung, Siphon-Effekt;
- 3.2 Witterungseinflüsse wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), sowie Eisbildung jeglicher Art, kontinuierlicher Schneeeindruck (über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen);
- 3.3 Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen; Beschädigungen durch Wasserschlag;
- 3.4 Teilnahme an Motorbootrennen und Regatten;
- 3.5 Verlieren und Überbordgehen versicherter Sachen;
- 3.6 Veruntreuung und Betrug, Beschlagnahmung des Wasserfahrzeuges aufgrund einer behördlichen Verfügung. Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen;
- 3.7 Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage und Winterlager;
- 3.8 Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 3.9 Erdbeben in der Schweiz, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Kontamination samt Folgeschäden;
- 3.10 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen samt Folgeschäden.

Versicherungsleistungen

E4 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

- 4.1 **Reparaturen und / oder Ersatz** des zerstörten oder abhanden gekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile;
- 4.2 **Abschleppen / Transport** bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt;
- 4.3 **Aufwendungen** zur Feststellung, Minderung oder Abwendung eines versicherten Schadens sowie zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung;
Solche Aufwendungen sind bis zu 100% der Versicherungssumme **zusätzlich** versichert
- 4.4 **Einfuhrabgaben** im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;
- 4.5 **Umtriebe** im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 500.00.

E5 Entschädigung

5.1 Totalschaden

In den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Schiffes vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zeitwert entschädigt. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten.

Für einzelne total beschädigte oder abhandengekommene Objekte, wie Aussenbordmotoren, Beiboote, Trailer, Boje, Segel und Abdeckplane wird der Zeitwert vergütet.

5.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadenereignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug **"neu für alt"**. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den nachfolgenden Abschreibungsfristen berechnet:

Abschreibung auf:

- Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster, etc. 30 Jahre
- Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster, etc. 10 Jahre
- Teile des Antriebes wie: Z- Antriebe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlage, Rollsegelanlagen, Aussenborder, etc. 25 Jahre
- Elektrische- und Elektronische Teile wie: Elektromotoren, Anzeigergeräte, Radar, Unterhaltungselektronik, Autopiloten, Navigationselektronik inkl. Geber, Armaturen, Motorelektronik, etc. 10 Jahre

Der Abzug "neu für alt" beträgt in jedem Fall maximal 80%.

E6 Selbstbehalt / Selbstbeteiligung

Ein vereinbarter Selbstbehalt kommt in jedem Schadenfall zum Abzug.

Bei Schäden an Flake- und Metalllackierungen sowie Folierungen hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung an ganzflächigen Reparaturen (halbe oder ganze Rumpfpartie) von 50% selber zu tragen.

E7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Diebstahl-, Vandalen-, Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.
- 7.2 **Reparaturen** dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden. Ist die Reparatur jedoch sofort notwendig, so kann sie ohne Rückfrage vorgenommen werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 2'000.00 nicht übersteigen.

E8 Begriffserklärung

8.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr geborgen werden kann, zerstört oder so beschädigt ist, dass die versicherten Reparaturkosten den Versicherungswert übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Wasserfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 90 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenes Wasserfahrzeug innerhalb von 90 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Wasserfahrzeug mehr als 90 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

8.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel E8.1 (Totalschaden) fallen.

8.3 Versicherungswert

Der Verkehrswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

8.4 Zeitwert

Wert einer gleichen oder gleichwertigen Sache zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses. Berücksichtigt werden Wertminderung durch Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen, sowie wertvermehrnde Investitionen.